



Fachbereich/Eigenbetrieb Liegenschaften und
Geoinformation
Verfasser/in Wenk, Marco
Vorlage Nr. 042/2023
Datum 24.02.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Vorberatung	07.03.2023	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Vorberatung	07.03.2023	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Vorberatung	07.03.2023	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	09.03.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	23.03.2023	

Betreff:

Beförsterungsvertrag

Anlagen:

- Anlage 1: Vertragsentwurf
- Anlage 2: bisheriger Beförsterungsvertrag
- Anlage 3: Entgeltordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beförsterung durch den Landkreis Lörrach grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgestellten und beigefügten Vertrag zu verhandeln und rückwirkend zum 01.01.2023 abzuschließen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Beförderung durch das Landratsamt Lörrach wurden im Betriebsplan für das Jahr 2023 mit 63.900 € (netto) angegeben. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Informationen seitens des Landratsamtes wurden bereits 95.000 € (brutto) im Haushaltsplan 2023 angemeldet.

Begründung:

I. Evaluationsprozess seitens des Landratsamtes

Bezüglich der Evaluation des Beförderungsvertrages haben wir zuletzt im Rahmen der Offenlage der Nachbesetzung des Revierleiters am 15.09.2022 im Ausschuss für Umwelt und Technik über den aktuellen Sachstand informiert. Wie dort bereits angekündigt, hat die Verwaltung nun die Prüfung bezüglich der weiteren Beförderung durch den Landkreis und einer gemeindeeigenen Beförderung abgeschlossen.

Die Beförderungsverträge zwischen dem Landratsamt und den Kommunen sind zum 31.12.2022 ausgelaufen. Diese entstanden als Folge der kartellrechtlichen Auseinandersetzung und wurden zum Jahr 2020 mit einer Laufzeit von 3 Jahren eingeführt. Durch die Verträge sollte die Beförderung sowie die Gebühren neu errechnet werden. Dazu sind auf der Basis der Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde die Kosten zur Erbringung der Dienstleistung für den forstlichen Revierdienst zu entschädigen. Durch das Auslaufen der Verträge sind entsprechende Folgeverträge nach der vom Landkreis Lörrach durchgeführten Evaluation abzuschließen.

Der Evaluationsprozess wurde vom Landratsamt, Dezernat IV unter der Beteiligung von Vertretern verschiedener Kommunen, der Forstbetriebsgemeinschaften und der Unteren Forstbehörde durchgeführt. Im Rahmen dieses Prozesses fanden folgende Veranstaltungen bzw. Ereignisse statt:

06.07.2022 Informationsveranstaltung der BürgermeisterInnen

- Vorstellung der geplanten Vorgehensweise der Evaluation

18.10.2022 1. Steuerkreissitzung

- Anlass für eine AG „Evaluation Forstneuorganisation“ auf Ebene des Landkreises Lörrach
- Evaluationsprozess auf Landesebene
- Definition des Arbeitsauftrages für die AG
- Abstimmung der Arbeitsformate
- Zeitplanung und Folgetermine
- Verschiedenes

21.11.2022 2. Steuerkreissitzung

- Neue Betreuungsverträge, zukünftiges Entgeltmodell
- Ergebnisse der Arbeitsgruppe Traineeausbildung
- Ergebnisse der Arbeitsgruppe Holzbereitstellung/Holzverkauf
- Weiteres Vorgehen

06.12.2022 Übermittlung der Vertragsentwürfe durch das Landratsamt

II. Aktueller Sachstand

Die Beförsterungsverträge zwischen dem Landratsamt und den Kommunen sind zum 31.12.2022 ausgelaufen. Der oben aufgeführte Evaluationsprozess diente dazu, die beteiligten Kommunen in den Prozess einzubinden und die Ergebnisse entsprechend vorzustellen. Die Einflussnahme auf die Inhalte des Vertrages waren für die Kommunen hierbei gering. Der Prozess diente mehr dem Informationsaustausch. Seitens der beteiligten Kommunen gab es kaum kritische Rückmeldungen.

Das Vorgehen des Landratsamtes sieht vor, dass die vorgelegten Beförsterungs- bzw. Betreuungsverträge auch rückwirkend abgeschlossen werden können, sodass die Beförderung des städtischen Waldes bis zum Abschluss des Vertrages sichergestellt ist. So fänden beim Abschluss des Vertrages die Vertragsinhalte bereits rückwirkend ab dem 01.01.2023 Anwendung. Die Inhalte des Vertrages werden in der Vorlage noch erläutert.

Wie angekündigt, sollen die Vor- und Nachteile und auch die Auswirkungen der gemeindeeigenen Beförderung sowie einer Beförderung durch den Landkreis abgewogen werden. So soll eine bestmögliche und wirtschaftliche Beförderung des Stadtwaldes künftig sichergestellt werden.

III. Beförderung durch den Landkreis

Derzeit erfolgt die Beförderung durch die Untere Forstbehörde des Landkreises Lörrach. Durch die bisherigen Beförsterungsverträge wurde die Beförderung durch den Landkreis sichergestellt. Die jeweiligen zuständigen Revierleiter sind beim Landratsamt Lörrach angestellt. Die Personalhoheit obliegt somit dem Landkreis. Die Beförderung erfolgt im Rahmen der geschlossenen Beförsterungsverträge.

1. Beförsterungsverträge

Durch den Evaluationsprozess, das Auslaufen der bisherigen Verträge und die Anpassung der Entgelte sieht das Landratsamt den Abschluss eines neuen Beförsterungsvertrages vor. Dieser ist in der Anlage 1 entsprechend beigefügt und entspricht zu großen Teilen dem Mustervertrag des Landes Baden-Württemberg. Zum Vergleich ist der bisherige Beförsterungsvertrag als Anlage 2 ebenfalls beigefügt. Dabei werden die meisten Rege-

lungsinhalte aufgegriffen, präzisiert und teilweise auch erweitert. Zeitgleich werden auch neue Vertragsinhalte geregelt. Insbesondere sind folgende Inhalte angepasst bzw. geändert worden:

1.1. Laufzeit

Die Vertragslaufzeit wird von drei auf insgesamt fünf Jahre verlängert. Anschließend ist eine Verlängerung von weiteren fünf Jahren vorgesehen, sofern keine Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur bei wichtigem Grund und wenn das Entgelt um mehr als 10% erhöht werden sollte. Durch die verlängerte Laufzeit bindet sich die Stadt für die kommenden fünf Jahre bis zum 31.12.2027 an den Landkreis Lörrach.

1.2. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird weiterhin für walddtypische Gefahren entlang von öffentlichen Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen, Gebäuden und Waldwegen übernommen. Nicht umfasst sind hier Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise der Trimm-Dich-Pfad, der Mountainbike Trail oder der Kletterwald. Diese müssten separat geregelt und im Vertrag vermerkt werden. Durch die Übernahme dieser Verkehrssicherungspflicht wird jedoch nach der Entgeltordnung eine pauschalisierte Entschädigung nach Stundensätzen abgerechnet. So sind jährlich zusätzliche Kosten zu erwarten. Dies stellt einen finanziellen Mehraufwand dar, welche in den bisherigen Leistungen Berücksichtigung fand. Somit besteht hier ein nicht kalkulierbarer Kostenfaktor.

1.3. Entgelt

Bisher war das Entgelt im Vertrag entsprechend festgehalten, sodass eine Vertragsänderung zur Anpassung der Entgelte notwendig war. Durch den neuen Vertragsentwurf sind die Entgelte nicht mehr direkt im Vertrag enthalten. Vielmehr sieht der Vertrag einen Verweis auf die entsprechende Entgeltordnung für forstliche Dienstleistungen im Privat- und Kommunalwald im Landkreis Lörrach (Entgeltordnung / Anlage 3) vor. So kann innerhalb der Vertragslaufzeit ohne Zustimmung das Entgelt unterjährig und sogar auch mehrfach angepasst werden. Es muss mit nicht beeinflussbaren Entgelterhöhungen gerechnet werden.

1.4. Haftung

Die Stadt Lörrach verzichtet gegenüber dem Land beziehungsweise der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten der Geltendmachung aller Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Beförsterungsvertrages entstehen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies impliziert, dass sämtliche durch den Wald verursachten Schäden zu Lasten der Stadt Lörrach gehen.

2. Auswirkungen

Sofern die Beförderung weiterhin durch den Landkreis Lörrach erfolgt, hat dies Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit und die zu erbringenden Leistungen. Diese sollen anbei nochmals kurz dargelegt werden, damit eine Einschätzung vorgenommen werden kann. Dabei sind die wesentlichsten Kernpunkte berücksichtigt:

2.1. Vertretung

Da die Personalhoheit beim Landkreis Lörrach liegt und wir einen Anspruch durch den Vertrag auf die Beförderung haben, liegt die Verantwortung hierfür beim Landkreis Lörrach. Dies bedeutet, dass bei einem Ausfall des zuständigen Revierleiters eine Vertretungsregelung geschaffen werden muss. So ist auch in der Abwesenheit eines Revierleiters die Beförderung weiterhin gesichert, da dem Landkreis die entsprechenden Personalressourcen zur Verfügung stehen. Ebenfalls sind die gesamten Leistungen, den Revierleiter betreffend (Urlaubszeiten, Fahrzeug usw.), geregelt und die Personalhoheit liegt beim Landkreis. Dies bedeutet jedoch auch, dass, wie im Falle des ausscheidenden Revierleiters Berthold Köpfer, kein bzw. nur sehr geringer Einfluss auf die Nachbesetzung genommen werden kann. Somit besteht hier ein Abhängigkeitsverhältnis und die Auswahl des Revierleiters ist nur bedingt beeinflussbar.

2.2. Aufgabenerledigung

Insbesondere sind die Tätigkeiten der Forsttechnischen Betriebsleitung sowie des Forstlichen Revierdienstes im Rahmen der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Grundsätze der Wirtschaftsführung im Körperschaftswald (Körperschaftswaldverordnung - KWaldVO) vollständig abgedeckt.

2.3. Wirtschaftsplanung

Die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO wird durch den Landkreis durchgeführt. Dies umfasst im Wesentlichen den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen, das Einweisen der Fuhrunternehmer und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien. Ebenfalls wird der Betriebsplan durch die Untere Forstbehörde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den zuständigen Revierleitern erstellt.

2.4. Weisungsbefugnis

Aufgrund der Personalhoheit ist grundsätzlich nur der Landkreis Lörrach gegenüber den Revierleitern weisungsbefugt. Durch den Vertrag wird lediglich sichergestellt, dass die im Rahmen des Haushaltsplans aufgestellten Ziele und Vorgaben umgesetzt werden. Ein direkter Zugriff auf die Revierleiter kann somit nicht erfolgen.

2.5. Revierzuschnitte

Sofern die Reviergrößen verändert werden, kann beispielsweise auch die Beförderung darunter leiden. Grundsätzlich ist der Landkreis dazu verpflichtet, den Beförderungsvertrag vollständig umzusetzen. Dabei kann er selbst über

die Revierzuschnitte und die Einteilung der Revierleiter entscheiden. So könnten beispielsweise die Reviere vergrößert werden, um weitere Kosteneinsparungen vorzunehmen, worunter die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden und eine Reduzierung auf die vertraglichen Mindestinhalte erfolgen könnten.

3. Abrechnungsmodell

Die Festlegung der Gebühren auf Basis der tatsächlichen Gestehungskosten ist rechtlich vorgegeben. Das Umlagemodell der Beförsterungskosten ist frei wählbar und es gibt verschiedene Modelle. Der Landkreis Lörrach hält dabei weiterhin an einem Flächen-, Einschlags- und Hiebsatzbasiertem Modell fest. Somit wird die grundsätzliche Berechnungsgrundlage nicht angepasst, sondern lediglich die Flächen, die Einschläge und die Hiebsätze fortgeschrieben sowie die dazugehörigen Entgelte angepasst. Unverändert bleibt auch die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung, welche bei 2% des Betrages für den Forstlichen Revierdienst liegt.

Dadurch ergeben sich folgende Anpassungen (fett markiert sind die uns betreffenden Angaben):

	Bisheriges Entgelt		Neues Entgelt ab 01.01.2023		
Forstl. Betriebsfläche	bis 250 ha	55 €/ha	bis 250 ha	60 €/ha	73,92 €/ha*
	251 – 1.000 ha	45 €/ha	251 – 1.000 ha	50 €/ha	63,92 €/ha*
	1.001 – 2.000 ha	35 €/ha	750 – 2.000 ha	40 €/ha	53,92 €/ha*
	über 2.000 ha	30 €/ha	über 2.000 ha	35 €/ha	48,92 €/ha*
Kernzonen	15 €/ha		15 €/ha		
Einschlag	3 €/Fm		4 €/Fm		

*incl. Mehrbelastungsausgleich (MBA). Förderung des Landes zum Ausgleich erhöhter Sozialwohlverpflichtung im Körperschaftswald. Im Mittel für die körperschaftlichen Forstbetriebe im Landkreis Lörrach 13,92 €/ha. Diese erhält der Kreis, wenn sich Kommunen durch die Untere Forstbehörde betreuen lassen. Muss aber aus steuerlichen Gründen zukünftig im Entgelt berücksichtigt sein, ist von den körperschaftlichen Waldbesitzern aber nicht zu tragen und wird erstattet. Bereinigtes Entgelt ohne Mehrbelastungsausgleich entspricht 40,00 €/ha und somit einer Steigerung von 5,00 €/ha.

4. Finanzielle Situation / Entgeltordnung

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Entgeltordnung (Anlage 3). Durch den Verweis im Beförsterungsvertrag können auch bspw. unterjährig und vor allem ohne Anpassungen des Beförsterungsvertrages Entgeltanpassungen vorgenommen werden. Geplante Erhöhungen bedürfen somit während der festen Laufzeit keiner gesonderten Zustimmung mehr durch die Kommune. Dies finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

	Bisher		Neu ab 01.01.2023	
Forstliche Betriebsfläche	1.146,90 ha x 35,00 €/ha	40.141,50 €	1.147,2 ha x 53,92 €/ha*	61.857,02 €*
Einschlag/Hiebssatz	7.500 Fm x 3,00 €/Fm	22.500,00 €	7.500 Fm x 4,00 €/Fm	30.000,00 €
Gesamtentgelt (forstl. Revierdienst)		62.641,50 €		91.857,02 €*
Wirtschaftsverwaltung	2%	1.252,83 €	2%	1.837,04 €
Gesamtentgelt (netto) ./. MBA (nachrtl. z. Vergl.)		63.894,33 €		93.694,16 €* (77.735,14 €)
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	76.034,25 €	19%	111.496,05 €
./. MBA			1.147,2 ha x 13,92 €/ha	15.969,02 €
Gesamtentgelt (brutto)		76.034,25		95.527,03 €

Steigerung (netto, excl. MBA)	21,66%	13.840,81 €
Steigerung (brutto)	25,64%	19.492,78 €

*incl. MBA.

Zusätzlich zu dem oben aufgeführten Entgelt kann für die Übernahme der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht, welche nicht im Beförsterungsvertrag dargestellt ist, ein Entgelt auf Stundenbasis erhoben werden. Dieses Entgelt richtet sich ebenfalls nach der Entgeltordnung und beträgt derzeit 70,00 €/Std. Dies ist beispielsweise für Freizeiteinrichtungen (Kletterwald, Mountainbike Trail usw.) anzunehmen. Die zusätzliche Höhe pro Jahr kann nicht geschätzt werden, da der Aufwand hierfür jährlich schwankt und von der Witterung abhängig ist.

IV. Gemeindeeigene Beförsterung

Alternativ zum Beförsterungsvertrag und der Beförsterung durch das Landratsamt kann die Stadt Lörrach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine eigene Beförsterung vornehmen. Dadurch wäre der Vertrag mit dem Landratsamt hinfällig und dieses würde lediglich die hoheitlichen Tätigkeiten wahrnehmen.

1. Auswirkungen

1.1. Personalverantwortung

Durch die Übernahme der eigenen Beförsterung liegt die Personalverantwortung vollständig bei der Stadt Lörrach. Somit wären die Revierleiter sowie die notwendigen Personen nach der Schaffung des kommunalen Forstamtes (siehe 1.5) direkt bei der Stadt Lörrach angestellt. Aufgrund des Fachkräftemangels wird auch hier damit gerechnet, dass eine geeignete Besetzung der Stellen innerhalb der Verwaltung schwer möglich sein wird. Die Besetzung der Re-

vierleitung wird hier jedoch anders bewertet, da die Stadt Lörrach als attraktiverer Arbeitgeber im Vergleich zum Landratsamt bewertet wird, sodass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass ein bestehender Revierleiter übernommen werden könnte.

1.2. Revierzuschnitt

Die Größe eines Forstreviers soll gemäß § 6 Abs. 3 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) bei einer personellen Ausstattung mit einem Vollzeitäquivalent eine betreute forstliche Betriebsfläche von maximal 2.000 Hektar nicht überschreiten. Durch die Größe des Stadtwaldes mit ca. 1.150 Hektar ist dies gewährleistet. Aufgrund der Waldstruktur, der vielen Freizeitnutzungen sowie der erhöhten Verkehrssicherungspflicht wäre die Stellenbesetzung des Revierleiters mit einem Vollzeitäquivalent auch zwingend erforderlich. Problematisch allerdings ist die Stellvertretung des Revierleiters. Eine Stellvertretung in vollem Umfang kann nicht gewährleistet werden, da lediglich ein Revierleiter zur Verfügung stehen würde. Somit wäre im Abwesenheitsfall keine Stellvertretung möglich.

1.3. Forsttechnische Betriebsführung

Bei der eigenen Beförderung ist die Stadt Lörrach dazu gezwungen, gemäß § 47 Landeswaldgesetz (LWaldG) die forsttechnische Betriebsführung zu übernehmen. Dies umfasst die Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Diese Tätigkeiten werden vom zuständigen Revierleiter übernommen.

1.4. Körperschaftliches Forstamt

Bei der Vornahme der eigenen Beförderung ist die Stadt Lörrach gemäß § 47a LWaldG zur Schaffung eines kommunalen Forstamtes (vgl. Stadt Freiburg) verpflichtet. Dies umfasst im Wesentlichen die Aufgaben der Unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde, mit Ausnahme der Staatswaldflächen. Diese Aufgaben umfassen beispielsweise die Umsetzung des Landeswaldgesetzes, die Forstaufsicht und den Forstschutz, Umweltbildung sowie Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange. Insbesondere ist für die Schaffung des kommunalen Forstamtes eine Genehmigung der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) notwendig. Durch die Einrichtung des kommunalen Forstamtes ist die Schaffung weiterer Stellen in der Verwaltung notwendig, damit die Anforderungen entsprechend geleistet werden können. Derzeit übernimmt diese Aufgaben ebenfalls das Landratsamt (aktuell: Herr Schirmer).

1.5. Politische Situation anderer Kommunen

Aufgrund der vorgelegten Berechnungsmethode des Landratsamtes hätte die eigene/städtische Beförderung negative Kostenauswirkungen auf die weiteren Kommunen im Landkreis Lörrach. Aufgrund der Größe und Vorbildwirkung der Stadt Lörrach hätte die Entscheidung der eigenen Beförderung auch Konsequenzen für die umliegenden Kommunen im Landkreis. Ebenfalls würde dies

zu einer Verteuerung der Dienstleistungsentgelte für die anderen Kommunen führen.

2. Finanzielle Situation

2.1. Revierleitung

Derzeit gehen wir von Kosten für einen erfahrenen Revierleiter in A12 mit einer durchschnittlichen Erfahrung von jährlich rund 100.000 € aus. Zuzüglich benötigt der Revierleiter ein Dienstfahrzeug, bzw. die jährliche Fahrleistung des eigenen Fahrzeuges muss entschädigt werden. Die tatsächlichen Kosten hierfür sind schwer kalkulierbar und nicht abzuschätzen. Nach dem Modell der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) wird eine Sachkostenpauschale (u.a. Miete, Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Losten) und ein Gemeinkostenzuschlag (u.a. Verwaltungs-Overhead) von rund 22.000 € angesetzt.

2.2. Verwaltung

Des Weiteren sind zusätzliche Stellen im Umfang der Schaffung des Kommunalen Forstamtes notwendig. Welche weiteren Anforderungen hier an die Verwaltung gestellt werden, ist nicht abschließend ermittelt. Sofern wir ebenfalls von einer weiteren Stelle im gehobenen Dienst ausgehen, würden hier nochmals jährliche Personalkosten von rund 50.000 - 100.000 € auf die Stadt Lörrach zukommen.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass die Personalkosten und die Kosten der eigenen Beförderung über der Entschädigungsleistung des Beförsterungsvertrages liegen. Bei einer überschlägigen Annahme gehen wir von jährlichen Personalkosten von rund ca. 150.000 € bis 200.000 € aus. Die Sachkosten und der Gemeinkostenzuschlag sind darin nicht enthalten.

V. Holzverkauf

Der Holzverkauf ist von der Beförderung nicht wesentlich betroffen, sodass die bisherige Vorgehensweise unabhängig der gewählten Beförsterungsform erfolgt. So soll wie bisher auch der Holzverkauf über die Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck w.V. (FBG) erfolgen.

VI. Fazit

Grundsätzlich wird eine Verlängerung der Beförsterungsverträge befürwortet. Im Wesentlichen ist dies darin begründet, dass die Kosten der eigenen Beförderung den finanziellen Aufwand gegenüber dem Landratsamt übersteigen würden und die Personalhoheit und Verantwortung auf die Stadt Lörrach übertragen würde. Bisher gab es auch in der Abwicklung der bisherigen Vertragslage mit dem Landratsamt keine, bis wenige Probleme, sodass die Zusammenarbeit mit den Revierleitern und den Forstbezirksleitern als äußerst gut bezeichnet wird. Insbesondere soll hier die hervorragende Zusammenarbeit mit den

beiden Revierleitern sowie dem Forstbezirksleiter hervorgehoben werden. Als größter Nachteil wird die fehlende Einflussnahme auf die Revierzuschnitte sowie die Einteilung der Revierleiter gesehen. In einem engen Austausch konnte jedoch erreicht werden, dass ein erfahrener Revierleiter die vakante Stelle von dem altersbedingt ausscheidenden Revierleiter übernommen werden konnte.

Als Resümee der bisherigen Zusammenarbeit lässt sich somit festhalten, dass diese im Bereich des Forstes sehr gut funktioniert und auf der Grundlage der ermittelten Kosten erachten wir eine Verlängerung der Beförsterungsverträge für sinnvoll und gerechtfertigt.

Der Beförsterungsvertrag sowie die eigene Beförsterung werden rechtzeitig zum Laufzeitende (31.12.2027), bzw. vor Verlängerung des Vertrages um weitere 5 Jahre, nochmals überprüft.

VII. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Beförsterung durch den Landkreis Lörrach zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgestellten und beigefügten Vertrag zu verhandeln und rückwirkend zum 01.01.2023 abzuschließen.



Thomas Welz
Fachbereichsleiter